

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/3/22 3Ob40/77, 3Ob113/90, 3Ob512/91, 1Ob558/93 (1Ob1589/93), 7Ob42/97w, 3Ob24/11t, 3Ob12

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.03.1977

Norm

EO §78

EO §259 Abs4

ZPO §528 D4a

Rechtssatz

Ein Revisionsrechtsprechung gegen einen Beschluss des Rekursgerichtes, womit über aufgelaufene Verwahrungskosten abgesprochen wird, ist unzulässig.

Anmerkung

Bem: Die doppelte RS-Nummer resultiert aus der Zusammenführung von zwei identischen Rechtssätzen in ein einziges Rechtssatzdokument. Der Rechtssatz sollte nur mehr mit der führenden RS-Nummer RS0002324 zitiert werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 40/77
Entscheidungstext OGH 22.03.1977 3 Ob 40/77
- 3 Ob 113/90
Entscheidungstext OGH 28.11.1990 3 Ob 113/90
- 3 Ob 512/91
Entscheidungstext OGH 20.03.1991 3 Ob 512/91
Beisatz: Verwahrung nach § 1425 ABGB. (T1)
- 1 Ob 558/93
Entscheidungstext OGH 21.09.1993 1 Ob 558/93
Auch; Beisatz: Gleichgültig, ob es sich um ihre Bemessung oder darum handelt, von wem oder aus wessen Mitteln die Kosten zu erstatten sind, oder wem Kosten zustehen. (T2)
- 7 Ob 42/97w
Entscheidungstext OGH 26.02.1997 7 Ob 42/97w
Vgl; Beisatz: Dass hier die Auferlegung von Verwahrungskosten an einen Erlagsgegner damit abgelehnt wurde, dass dafür keine Rechtsgrundlage besteht, vermag am Kostencharakter der angefochtenen Entscheidung nichts zu ändern. Für diese Beurteilung ist auch nicht ausschlaggebend, welcher Rechtsweg dem Verwahrer für die Durchsetzung seines Kostenanspruchs zusteht. (T3)
- 3 Ob 24/11t
Entscheidungstext OGH 23.02.2011 3 Ob 24/11t
- 3 Ob 121/12h
Entscheidungstext OGH 17.10.2012 3 Ob 121/12h
Veröff: SZ 2012/102

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0002324;RS0002464

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.06.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>